ALANUS HOCHSCHULE FÜR KUNST UND GESELLSCHAFT

Fachbereich 04 Künstlerische Therapien und Therapiewissenschaft

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunsttherapie (M. A.)

vom 06.05.2008

geändert am

in der Fassung vom 13.02.2014 zuletzt geändert am 14.12.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§ 1	Geltungsb	ereich
3 1	Ochlangsb	

- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 13 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
- § 17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschlussarbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 19 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebensleistungen
- § 20 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschusses
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang Kunsttherapie am Fachbereich Künstlerische Therapien der Alanus Hochschule Alfter.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenz-Studiengang. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Studierenden sollen die für das Berufsfeld der Kunsttherapeutin oder des Kunsttherapeuten spezialisierten Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erwerben, die Zusammenhänge des Faches überblicken, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden und zu Grundlagenproblemen der Kunsttherapie Stellung nehmen können.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden:
 - ihr Wissen und Verstehen, insbesondere bezogen auf die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen (siehe Modulhandbuch), erweitert und vertieft haben und dieses als Grundlage zu Originalität bei der Entwicklung von Ideen nutzen;
 - in der Lage sind, ihr Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen;
 - über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihr Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbständig fortzusetzen;
 - über praxisorientierte und praxisrelevante Fachkenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügen;
 - selbständig wissenschaftliche, künstlerische und kunsttherapeutische Arbeiten durchführen und diese in Wort und Schrift dokumentieren und darstellen können.
 - die für die Berufsausübung spezifische Handlungskompetenz besitzen, insbesondere bezogen auf die methodischen und sozialen Fähigkeiten, die notwendig sind, um in ihrem Berufsfeld tätig zu sein.
 - eine reflektierte Persönlichkeitsentwicklung vollzogen haben, die es ihnen ermöglicht, in kunsttherapeutischen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt: M. A..

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es sind 17 Module in fünf Studienbereichen zu studieren. Hinzu kommt die Master-Abschlussarbeit. Für jedes Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen mit Ausnahme Modul C5/Selbsterfahrung. (siehe Anlage1)
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (4) Der Studienumfang beträgt in vier Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte (CP). 1 CP entspricht 30 Stunden.

(5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- (1) Nachweis eines künstlerischen, kunsttherapeutischen oder kunstpädagogischen Hochschulabschlusses. Im Ausnahmefall können medizinische, psychologische oder pädagogische (sonder-, sozial- oder heilpädagogische) Studienabschlüsse als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gelten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine künstlerische Eignung im Zulassungsverfahren nachweist.
- (2) Praxiserfahrungen (auch Hospitationen) in einem kunsttherapeutischen oder verwandten Arbeitsfeld im Umfang von insgesamt vier Wochen (80Std.)
- (3) Feststellung der Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung.
- (4) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber: Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, die durch ein anerkanntes Sprachzeugnis (z.B.TestDaF4/DSH2) formell nachgewiesen werden müssen.

Das Bewerbungsverfahren und die Zulassungsprüfung sind in der Zulassungsordnung (Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung) geregelt.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, können als Zuhörende bei studienbegleitenden Prüfungen wie Referaten, Präsentationen und Ausstellungsgesprächen (siehe § 15 (8), (11) und (12)) zugelassen werden. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Mündliche Prüfungen nach § 15 (6) sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 7 Prüfungsfristen, Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Master-Prüfung kann auch vor und nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang/Intranet bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann nur erfolgen, solange die allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch eine Erklärung bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Rektorin oder den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitz, drei weiteren Professorinnen oder Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Alanus Hochschule, und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine

beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden wirkt dieses nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitz widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 24 (1).
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfenden sowie die Beisitzenden.
- (2) Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, um zu prüfen. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfenden werden für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Studierende können für mündliche Prüfungen, für das Blockpraktikum und für die Master-Arbeit Prüfende/Beisitzende vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweilig Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.

(3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderu gen liegt	
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4.0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung – soweit es durch diese Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist – aus dem *Durchschnitt* der von den Prüfenden festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutschen Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

excellent)	die besten 10 %
(very good)	die nächsten 25 %
(good)	die nächsten 30 %
(satisfactory)	die nächsten 25 %
(suffiicient)	die nächsten 10 %
	(very good) (good) (satisfactory)

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail) nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können,

bevor the Leistungeri anerkarint werden konnen,

F (fail) nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach der folgenden Umrechnungstabelle:

	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	А
1,3 bis 1,5	В
1,6 bis 2,5	С
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	Е
ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftigen Grund
 - 1. zu einem bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - 2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - 3. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt.
 - 4. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweilig Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder den jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Feststellung wird vom jeweilig Prü-

- fenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder den jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch die Prüfenden oder die Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder den jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als "nicht ausreichend" bewertet, wird dies dem oder der Studierenden unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt und begründet. Der oder die Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs der oder dem Studierenden das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschuss gemäß Absätzen 5 bis 7 ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschuss sind den Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule und in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien in der Bundesrepublik Deutschland, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Soweit in den Modulen Teilprüfungen ausgewiesen sind, gelten die oben genannten Regelungen auch für diese.

- (5) Keine wesentlichen Unterschiede bestehen dann, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung- und -bewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (6) Bei Nichtanerkennung liegt die Begründungspflicht beim zuständigen Fachbereich bzw. Fachgebiet der Alanus Hochschule.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten sofern die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (9) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Original oder beglaubigt dem Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen im Bedarfsfall durch eine beeidigte Übersetzerin bzw. einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 12b Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag sind durch den Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, auf den Studiengang anzurechnen (§ 63 Abs. 2 HG) Die Anrechnung kann maximal bis zur Hälfte der vorgesehenen CP erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt.
- (2) Die Entscheidung über eine Anerkennung nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (3) Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - 1. den studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 15),
 - 2. der Master-Abschlussarbeit (vgl. § 17),
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist. Die Immatrikulation muss spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt sein.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular den Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Pr
 üfungen ist schriftlich beim Pr
 üfungsausschuss zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- 1. das ausgefüllte Meldeformular,
- 2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
- 3. eine Erklärung der Studierenden, dass sie oder er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang vergleichbaren Profils:
 - a. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
- 4. gegebenenfalls eine Erklärung der Studierenden, ob sie oder er der Zulassung von Zuhörern bei Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht,
- 5. gegebenenfalls eine Erklärung der Studierenden, ob sie oder er der Zulassung von Zuhörern bei der Präsentation seiner Master-Arbeit (vgl. § 17) widerspricht,
- (4) Die Zulassung zur Prüfung kann abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die oder der Studierende die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - 2. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - 3. die oder der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - 4. die oder der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel Lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs.1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.

- (3) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - wissenschaftliche Klausur (wK)
 - mündliche Prüfung (M)
 - Hausarbeit (H/Hgr)
 - Referat (R)
 - Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. (D)
 - Portfolio (P/Ap)
 - · Öffentliche Präsentation (öP)
 - hochschulöffentliche Ausstellung (A)
- (5) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine Fragestellung erkennen und bearbeiten können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einer oder einem Prüfenden (§ 9(1)) bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.
- (6) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für die Studierenden in der Regel mindestens zwanzig und höchstens vierzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben aber spätestens eine Woche nach der Prüfung.
- (7) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 10 Seiten nicht unter- und 20 Seiten nicht überschreiten. Eine einfache Hausarbeit (H) umfasst 10-15 Seiten, eine große Hausarbeit (Hgr) 15-20 Seiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (8) Ein Referat umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang 5-10 Seiten) sowie
 - die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag (15-30 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(9) Eine Dokumentation umfasst eine systematische Beschreibung des Projekt- oder Praktikumsverlaufs sowie aussagekräftige Dokumente wie Bilder, Plastiken, Fotografien, Schriftstücke, Arbeitsergebnisse o. ä. Die Dokumentation schließt ab mit einer Reflexion der Arbeitsergebnisse, Erfahrungen und Lernprozesse der Studierenden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung (ohne Anhang) sollte 15 Seiten nicht unter- und 30 Seiten nicht überschreiten.

- (10) Ein Portfolio umfasst die schriftliche Reflexion einer Arbeitsprobe oder Studienleistung im Umfang von 5-10 Seiten
- (11) Eine öffentliche Präsentation umfasst die mündliche Darstellung von Projekt- und Forschungsergebnissen sowie Praxiserfahrungen in Anwesenheit mindestens einer oder eines Prüfenden und einer oder eines Beisitzenden und beinhaltet 20-30 Minuten Vortrag und 15 Minuten Diskussion
- (12) Eine hochschulöffentliche Ausstellung eigener künstlerischer Werke schließt ein auf die Ausstellung bezogenes Gespräch in Anwesenheit mindestens einer oder eines Prüfenden und Beisitzenden ein. Die Dauer des Gesprächs beträgt für die Studierenden in der Regel mindestens zehn und höchstens zwanzig Minuten.
- (13) Die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 7 bis 10 werden von mindestens einer oder einem Prüfenden innerhalb von sechs Wochen bewertet. In Fällen, bei denen bei Nichtbestehen der Prüfung der oder die Studierende das Studium nicht fortsetzten kann, sind die Prüfungsleistungen von zwei Prüfenden zu bewerten
- (14) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (15) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (16) Die studienbegleitenden Prüfungen werden gemäß § 10 benotet oder mit "bestanden" und "nicht bestanden" bewertet. Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module und die Art der Bewertung sind der in der Anlage enthaltenen allgemeinen Prüfungsübersicht zu entnehmen.

§ 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit besteht aus der schriftlichen Master-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Master-Arbeit.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 - Thema der Master-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 - Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren
- (3) Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit ist auszusprechen, wenn mindestens 75 Leistungspunkte durch studienbegleitende Prüfungen erworben sind.
- (4) Mit der Zulassung werden Erstprüferin oder Erstprüfer und Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Master-Arbeit ausgeben und die Arbeit bewerten. Prüferin oder Prüfer kann jede Professorin oder jeder Professor des Fachbereichs sein, mit Zustimmung des Prüfungsausschuss gilt dies auch für Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereichs sind. Das Thema kann auch von anderen nach § 9 Abs. 1 und 2 zur Prüfung Befugten festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der zweite Prüfende eine Professur am Fachbereich innehaben.
- (5) Das Thema wird zwischen Studierenden und Erstprüfenden in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit hat rechtzeitig per Mail durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass bei fristgerechter Beantragung der Studierenden die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Mit der Master-Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine konkrete Fragestellung in ihrem Fach nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbständig zu bearbeiten. Form und Umfang der Master-Arbeit sind in den "Hinweisen zur Masterarbeit" in ihrer jeweils aktuellen Fassung geregelt.
- (8) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 15 Wochen. Sie umfasst den Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit im Prüfungsamt. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Eine Abweichung von der in Absatz 8 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur bei Leistungseinschränkungen gemäß § 11(2) oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz möglich. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Leistungseinschränkung, aber maximal um sechs Wochen, bzw. um die Dauer der Mutterschutzfristen. Sonderfälle (z.B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Leistungseinschränkung oder im Falle von Mutterschutzfristen auf Wunsch der Kandidatin freiwillig abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (10) Die schriftliche Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung der oder des Verfassenden zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschlussarbeit

- (1) In der Präsentation der Master-Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Ergebnisse ihrer Arbeit, ihre Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation besteht aus einem Referat der Studierenden, das mindestens 30 und höchstens 40 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Master-Arbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll. Zum Referat ist ein Poster zu erstellen.
- (2) Zur Präsentation der Master-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule zugelassen, soweit die Studierenden nicht widersprechen. Bei Störungen der Präsentation können die Prüfenden die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die schriftliche Master-Arbeit wird von beiden bestellten Prüferinnen oder Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10(3) enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der von der oder dem Erstprüfenden vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfenden größer als zwei Noten (2.0), soll eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender hinzugezogen werden; die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Prüfenden; Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfenden getrennt bewertet. Die Note für

- die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10(3) enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der von der oder dem Erstprüfenden vergebenen Note liegt.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Master-Arbeit als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll sechs Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.
- (6) Die Note der Master-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Master-Arbeit und der Präsentation, wobei die Master-Arbeit dreifach und die Präsentation einfach gewichtet wird. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10(3) enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung soll in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von der oder dem Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wurde die Präsentation der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen. Ist die schriftliche Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden.
- (6) Ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens vier Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16(6) und der Rückgabe des Themas gemäß § 16(8) sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (8) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (9) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestandenen Präsentation der Master-Arbeit.

§ 19 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann eine Studierende oder ein Student wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleitungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltend machen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11(2)
- (2) Besondere Lebenssituationen können mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 (2) in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 (2, 3) und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3(2) und § 6(1) des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16(9) kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit müssen die Studierenden erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.
- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß § 11(2) und 16(9) gleichzustellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen

§ 20 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Abschlussarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (Note 4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aus der Note für die studienbegleitenden Prüfungen und der Note für die Master-Arbeit. Dabei wird die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note für die Master-Arbeit in der Relation von 2/3 zu 1/3 gewichtet. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungen ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten der zugeordneten Module gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten; bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gilt § 11(5) entsprechend.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und der von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das "European Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss den Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtwidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20(5) zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden sowie in die Protokolle ihrer mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach Notenbekanntgabe zu stellen. Der Fachbereich bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften, Fotokopien und sonstige Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden kann Beschwerde bei dem Prüfungsausschuss eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch bei der Rektorin oder beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Künstlerische Therapien vom xx.xx..2019.

Anlagen zur Prüfungsordnung

Anlage 1: Prüfungsübersicht

		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Α	Künstlerische Vertiefung und Spezialisierung					Art der Prüfungsleistungen: (1)	
A 1	X 1 Künstlerisch-therapeutische Prozesserfahrung					A - hochschulöffentliche Ausstellung der eigenen	
A 2	A 2 Künstlerisch-therapeutische Prozesssteuerung		P/Ap(5cr.)			künstlerischen Arbeiten und Gespräch (10-20')	
A 3	Kunsttheorie/Kunstpraxis: Kunst und Krankheit - Projektarbeit			P(5cr.)*		zur Ausstellung in Anwesenheit von Prüfern	
A 4	Kunsttheorie/Kunstpraxis: Lebenskunst- Projektarbeit				A(5cr.)*	R - wissenschaftliches Referat (30') zu einem ausgewählten Schwerpunkt der Lehrveranstal-	
В	Medizinisch-Psychologisches Spezialwissen					tungen , Bewertung durch jeweils Lehrenden	
B 1	Anthropologische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	P(5cr.)*				H - Hausarbeit (10-15 Seiten) zu einem ausge-	
B 2	Spezielle Störungslehre: EPS und Krankheiten des Kindes- und Jugendalters, Entwicklungsstörungen, Behinderung	M (6cr.)				wählten Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen Hgr Hausarbeit (15-20 Seiten) zu einem aus-	
В 3	Spezielle Störungslehre: Krankheiten des Erwachsenenalters		M (5cr.)			gewählten Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen	
С	Spezialisierte kunsttherapeutische Fachkompetenz					D - Dokumentation von Projekten und Praktika	
C 1	Theorie und Methodik kunsttherapeutischer Arbeitsansätze	Hgr (8cr.)				bzw. von Projekt- und Praxisteilen	
C 2	Angewandte Methodik: Entwicklungsdiagnostik u. Prozessgestaltung/Sozial und Beziehungsformen der KT		R (8cr.)			öP - öffentliche Präsentation von Projektergeb- nissen, Praxiserfahrungen und Forschungser-	
C 3	3 Indikationsspezifische Behandlungskonzepte Erwachsene			M(5cr.)		gebnissen in Anwesenheit von Prüfern (20-30' Vortrag, 15' Diskussion)	
C 4	Indikationsspezifische Behandlungskonzepte Kinder und Jugendliche			M (5cr.)		P/Ap – Portfolio, Reflexion der Erfahrungen einer	
C 5	3 3 11 ()					Ap im Umfang von 5 -10 Seiten; Ap - Arbeitspro-	
D						be mit Videoaufzeichnung und –auswertung	
D1	Theorie und Methodik der kunsttherapeutischen Forschung		R (6cr.)			(Studienleistung)	
D2	Anwendungen der Kunsttherapie (Berufspraxis/Feldforschung)					M - mündliche Prüfung (20 – 40')	
D 2.1/2	1/2 Feld 1/ Feld 2 – Einzel-/ Gruppentherapien kontinuierlich			D (8cr)		wK - schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (120-240')	
D 2.3	Feld 3 - Projektarbeit		D (6cr.)			MA – Masterarbeit	
D 2.4	2.4 Feld 4 – Klinische Einrichtung (Blockpraktikum)				öP /D (12cr.)	Ko – Kolloquium zur Masterarbeit (30-40' Vor-	
E	Berufspolitik, Berufsrecht und Interkulturelle Perspektiven				P (5cr.)*	trag, 20-30' Diskussion)	
F	Masterarbeit				MA/Ko (16cr.)		

⁽¹⁾ inhaltliche Konkretisierungen siehe Modulhandbuch

Dauer des Moduls

Die Module A3/B1 finden im 1. oder 3. Semester statt.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen A1,A2, B2, B3, C1, C2, C3, C4, C5, D1, D.2!/2, D2.3, D2.4 und F werden nach § 10 (3) benotet, die Module A3, A4, B1 und E werden nicht benotet (vgl. § 15 (17)